

330 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ab Juli 1970 grundsätzlich einen 10 %igen Zuschlag zu den Witwenpensionen sowie eine Erhöhung des Richtsatzes um S 50.- vor. Weitere Verbesserungen betreffend Witwenpensionen nach Arbeitsunfällen vor dem 1. Mai 1942 bzw. vor dem Inkrafttreten des ASVG. Auch eine Korrektur zugunsten der Angestelltenpensionisten aus der Zeit vor 1938 ist vorgesehen. Weitere Änderungen stehen mit der beabsichtigten Einführung der Bauern-Pensionsversicherung im Zusammenhang.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. November 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben

Wien, am 9. Dezember 1969

B e r n k o p f
Berichterstatter

Maria M a t z n e r
Obmann